

Satzung des Vereins: Frohe Kinder- und Elternzeit e.V.

in der Fassung

- 006 vom 07. Juli 2016
- 005 vom 27. Oktober 2007
- 004 vom 10. September 2007
- 003 vom 28. Juni .2006
- 002 vom 28. Juni .2006
- 001 vom 13. Juni 2006

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck

**§ 3 Gemeinnützigkeit
Vermögensanfall bei Auflösung**

§ 4 Leistungen der Mitglieder, Beitragsordnung

§ 5 Mitgliedschaft

§ 6 Organe

§ 7 Vorstand

§ 7a Erweiterter Vorstand

§ 7b Arbeitskreise

§ 8 Mitgliederversammlung

§ 9 Beschlussfassung der Organe

§ 10 Satzungsänderungen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Datenschutz

- (1) Der Verein führt den Namen „Frohe Kinder- und Elternzeit e.V.“.
- (2)
 - a) Sitz des Vereins ist Bad Dürkheim.
 - b) Für die Verlegung allein des Sitzes ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder des Vereins erforderlich.
 - c) In der Ladung für die Beschlussfassung über eine Sitzverlegung muss deutlich hervorgehoben auf die Absicht der Sitzverlegung hingewiesen worden sein.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Wirtschaftsjahr vom 01. August - 31. Juli.
- (4)
 - a) Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder und von Nutzerinnen und Nutzern seiner etwaigen Einrichtungen im Rahmen des Mitgliedschafts- oder Nutzungsverhältnisses und nach Maßgabe des Bundes-Datenschutzgesetzes.
 - b) Er kann insbesondere Daten zu Vor- und Nachnamen, auch Geburtsnamen, Geburtsdatum und Beruf, Wohnort mit Anschrift, Postleitzahl, Gemeinde und Bundesland und Kommunikationsanschlüssen, elektronischen Postadressen („E-Mail“) oder Internetadressen (Websites, Domains), im Zusammenhang mit schulischen Belangen soweit erforderlich in besonders geschützten, von den der reinen Vereinsverwaltung dienenden getrennten Dateien insbesondere auch zu Personensorgerechten, insbesondere zu Kindschafts-, Pflegschafts-, Vormund-schafts- oder Betreuungsverhältnissen, bei juristischen Personen oder Gesell-schaften zu den Vertretungsverhältnissen erheben, speichern, verarbeiten und im Rahmen der Sätze 6 und 7 dieses Absatzes weitergeben.
 - c) Sieht die Beitragsordnung die Teilnahme am Bankabbuchungsverfahren vor, kann der Verein auch die dafür zu verwendende Bankverbindung erfragen und für die gesamte Dauer einer bestehenden Beitragszahlungsverpflichtung speichern.
 - d) Macht ein Mitglied Beitragsnachlässe aufgrund besonderer Einkommens-verhältnisse geltend oder sieht die Beitragsordnung Beiträge nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vor, kann der Verein hierzu Daten im zur Glaubhaftmachung erforderlichen Umfang verlangen; vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in der

Beitragsordnung können Verein oder Mitglied im Einzelfall mit der hierzu notwendigen Ermittlung und Berechnung sachkundige Personen betrauen, die der beruflichen Schweigepflicht unterliegen (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer).

- e) Die Datenerhebung und -verarbeitung des Vereins im Umgang mit Dritten (geförderte, unterrichtete oder betreute Personen, Träger, Spender, Unternehmer o.ä.) regelt der Vorstand nach den Erfordernissen des Falles.
- f) Er kann die dazu nötigen Adressdaten (letztbekannte Anschrift und Telefonnummern) eines Mitglieds anderen Mitgliedern mitteilen, wenn diese ein berechtigtes Interesse darlegen, insbesondere in den Fällen des § 8, Abs. 3.
- g) Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte findet nur in dem Umfang statt, wie Gesetzes- oder Rechtsvorschriften (etwa im Rahmen des Besteuerungsverfahrens, der Registerangelegenheiten des Amtsgerichts, zur Überwachung der Schulpflicht, aufgrund gesundheitspolizeilicher Vorschriften u.a.) es dem Verein auferlegen.
- h) Der Vorstand setzt Mitglieder oder Dritte im Rahmen der Verpflichtungen des Bundesdatenschutzgesetzes jeweils vor oder bei Aufnahme der ersten Geschäftsverbindung von der Erhebungs-, Speicherungs- oder Verarbeitungs-ermächtigung in geeigneter Weise in Kenntnis.
- i) Ist ein Datenschutzbeauftragter bestellt, so hat es diesen zu hören, wobei die Anhörung auch Fallgruppenweise und im Vorhinein erfolgen kann.

§ 2

Zweck

- (1)
 - a) Der Zweck ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch Verwirklichung reformpädagogischer Ideen, insbesondere der Pädagogik Maria Montessoris:
 - b) Angestrebt wird auch die Integration von Kindern mit Behinderungen.
 - c) Zur Erfüllung dieses Zwecks betreibt der Verein entsprechende pädagogische Einrichtungen im schulischen und außerschulischen Bereich.
- (2)
 - a) Eine wesentliche Änderung des vorstehend geschilderten Zwecks des Vereins bedarf der Zustimmung von nicht weniger als neun Zehnteln aller anwesenden volljährigen ordentlichen, zum Zeitpunkt

der Abstimmung stimmberechtigten Mitglieder.

- b) Dies gilt nicht für redaktionelle Änderungen oder sinngemäße Ergänzungen, die den Wesensgehalt des Vereinszwecks unangetastet lassen oder ihn lediglich erläuternd erweitern.
- c) Für letztere Änderungen gilt die allgemein für Satzungsänderungen vorgesehene Mehrheit von drei Vierteln aller bei der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen, zum Zeitpunkt der Abstimmung stimmberechtigten Mitglieder.
- d) Für letztere Änderungen gilt die allgemein für Satzungsänderungen vorgesehene Mehrheit von drei Vierteln aller bei der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen, zum Zeitpunkt der Abstimmung stimmberechtigten Mitglieder.
- e) In der Ladung zu der jeweiligen Mitgliederversammlung muss in jedem Fall auf die beabsichtigte Abstimmung zur Satzungsänderung gesondert und deutlich hervorgehoben hingewiesen worden sein und es müssen in diesem Fall zusätzlich mindestens die Hälfte aller ordentlicher Mitglieder zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesend sein; § 1, Abs. 2 bleibt unberührt.
- f) Wird der Vereinszweck wesentlich geändert, haben fördernde Mitglieder (§ 5, Abs. 2), weil sie bei der Änderung nicht stimmberechtigt waren und ihre Bereitschaft zur Förderung im Zweifel auf die alte Formulierung des nun zu ändernden Zwecks abgestellt hatten, ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage; dies gilt nicht für eine bloße Änderung des Vereinssitzes. (§ 1, Abs. 2).

§ 3

Gemeinnützigkeit

Vermögensanfall bei Auflösung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3)
 - a) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke (§ 2) verwendet werden.
 - b) Niemand erhält in seiner Eigenschaft als Mitglied Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) (1) Niemand darf durch Ausgaben oder Aufwendungen, die dem Zweck des Vereins (§2) fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen aus Mitteln des Vereins begünstigt werden.
- (5) (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Bundesverband freier Alternativschulen in der BRD e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Verwirklichung entsprechend dem oben angeführten Satzungszweck (§ 2) zu verwenden hat.

§ 4 Leistungen der Mitglieder, Beitragsordnung

- (1) a) Die Mitgliederversammlung (§ 8) beschließt eine Beitragsordnung, die bestimmen kann, dass Mitglieder folgende Leistungen zu erbringen haben: Mitgliederbeiträge, Einmalbeiträge, Arbeitsleistungen (für fördernde Mitglieder nur auf freiwilliger Grundlage).
 - b) Arbeitslose, Überschuldete oder Sozialhilfebezugsberechtigte Mitglieder haben einen Anspruch auf besondere Berücksichtigung ihrer Situation bei der Gestaltung der Beitragsordnung.
 - c) Für eine Änderung der Beitragsordnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Sind Arbeitsverpflichtungen der Mitglieder beschlossen worden, können säumige Mitglieder stattdessen zu einer billigen Ersatzleistung in Geld heran gezogen werden, auf die die Vorschriften über Fälligkeit und Streichung aus der Mitgliederliste (§5, Abs. 12), die für sonstige Geldleistungen gelten, sinngemäß anzuwenden sind; Art der Arbeitsverpflichtungen und Höhe der Ersatzleistungen regelt die Beitragsordnung. Die Mitgliederversammlung kann ferner beschließen, dass Mitglieder bestimmte Mitteilungspflichten zu erfüllen haben.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Nur natürliche Personen können die ordentliche Mitgliedschaft erwerben.

- (2)
 - a) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, ferner jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die ihren Sitz im Inland oder dem EU-Ausland hat.
 - b) Förderer können an den Mitgliederversammlungen des Vereins mit beratender Stimme teilnehmen.

- (3)
 - a) Die Aufnahme in den Verein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich durch ein Formblatt zu beantragen.
 - b) Über den Antrag der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand; er informiert die jeweils nächste stattfindende Mitgliederversammlung über erfolgte Eintritte und Austritte, gegliedert nach der Art der Mitglieder, in summarischer Form.
 - c) Die Mitgliedschaft beginnt mit Aushändigung der schriftlichen Aufnahmebestätigung; die Beitragspflicht beginnt bei Aufnahme bis zum 15. eines Monats für den gesamten laufenden Monat, ansonsten mit Anfang des folgenden Monats, wobei eine etwaige Aufnahmegebühr sofort fällig wird; etwaige Jahresbeiträge werden nur anteilig, jedoch im Voraus für die Restlaufzeit des Kalenderjahres erhoben, wenn die Beitragsordnung nichts anderes bestimmt.

- (4)
 - a) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags steht dem Antragsteller der Einspruch an die Mitgliederversammlung zu.
 - b) Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheides beim Vorstand einzulegen; Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

- (5)
 - a) Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, wenn das Mitglied mit einem wesentlichen Teil einer Leistung länger als drei Monate nach Fälligkeit in Verzug ist; in Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand mit zwei Dritteln seiner Stimmen.
 - b) Es lebt unmittelbar mit Wirkung für die Zukunft wieder auf, wenn die Leistung erbracht, gestundet oder erlassen worden ist.

- (6) Hat sich eine natürliche Person um den Verein in herausragender Weise verdient gemacht, kann sie vom Vorstand zum Ehrenmitglied auf Lebenszeit ernannt werden; auf Ehrenmitglieder finden alle Vorschriften über ordentliche Mitglieder sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass Ehrenmitglieder von Beitragspflichten oder beschlossenen Arbeitsverpflichtungen befreit sind.

- (7) Die Mitgliedschaft endet:
mit dem Tod der natürlichen Person;
bei juristischen Personen (§ 5 Abs. 2, Satz 1) mit deren Auflösung, ihrer begonnenen Auseinandersetzung oder Liquidation oder mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens über deren Vermögen;
durch ordentliche schriftliche Kündigung (Abs. 8) oder
durch fristlose Kündigung aus wichtigem Grund (Abs. 9 und 10);
durch Ausschluss (Abs. 11) oder
durch Streichung aus der Mitgliederliste (Abs. 12);
- (8) Eine ordentliche schriftliche Kündigung wird zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres wirksam, wenn die Kündigung einen Monat vor dessen Ende beim Vorstand eingegangen ist; der Vorstand kann auch noch vor Jahresende verspätet eingehende Kündigungen annehmen. (2) Gezahlte Beitragsteile verbleiben in jedem Fall dem Verein, eine Rückerstattung findet nicht statt; der Vorstand kann in Härtefällen eine abweichende Billigkeitsentscheidung treffen.
- (9) a) Die Mitgliedschaft endet ferner bei fristloser Kündigung aus wichtigem Grund seitens des Vorstandes, wenn ein ordentliches Ausschlussverfahren in Ansehung des wichtigen Grundes zeitlich untunlich wäre.
b) Bei fristloser Kündigung seitens des Vereins bleiben dem Mitglied die für das Ausschlussverfahren (Abs 11) gewährten Anhörungs- und Appellationsrechte in vollem Umfang erhalten.
- (10) Sie endet ferner aufgrund fristloser Kündigung aus wichtigem Grund seitens des Mitglieds, wenn der Vorstand diese annimmt; im letzteren Falle hat der Verein dem Mitglied anteilige für die Zukunft gezahlte Beiträge, soweit sie in Geldleistungen bestanden, auf Anforderung zu erstatten.
- (11) a) Ein Ausschluss findet statt, wenn ein Mitglied erheblich gegen Vereinsinteressen verstößt oder dem Ansehen des Vereins Schaden zugefügt oder den Verein finanziell vorsätzlich oder grob fahrlässig erheblich geschädigt hat.
b) Das Mitglied ist vor dem Ausschluss schriftlich oder persönlich zu

hören.

- c) Beschließt der Vorstand nach Anhörung den Ausschluss des Mitglieds, stellt es diesem den Beschluss durch Einschreiben per Rückschein zu.
 - d) Das Mitglied kann an die nächste stattfindende Mitgliederversammlung appellieren, die unter Hinweis auf ein anstehendes Ausschlussverfahren einzuberufen ist; ein entsprechender Antrag ist unverzüglich an den Vorstand zu richten.
 - e) Die Mitgliederversammlung entscheidet gemäß § 9, Abs. 3 Satz 1 mit sofortiger Wirkung.
- (12)
- a) Der Vorstand kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn es mehr als 6 Monate seit Fälligkeit mit einer erheblichen auf eine Geldsumme lautenden Beitragsleistung (auch solchen nach § 4, Abs. 2) in Verzug ist, und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung an die letztbekannte Anschrift innerhalb von weiteren drei Monaten seit Absendung des Mahnschreibens nicht entrichtet hat, und wenn in dem Mahnschreiben deutlich auf die Folgen des weiteren Zahlungsverzuges hingewiesen worden war.
 - b) Zinsen werden nicht erhoben.

§ 6

Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- der Vorstand
 - der erweiterte Vorstand
 - die Arbeitskreise
 - die Mitgliederversammlung
- (2)
- a) Der Vorstand kann einen Beirat einrichten, dem insbesondere Persönlichkeiten angehören sollen, die aufgrund ihrer Kompetenzen und ihrer gesellschaftlichen Position in der Lage sind, Vorstand und Verein in der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen und zu beraten.
 - b) Diese sind ehrenamtlich tätig und können Aufwandsentschädigung erhalten.

- (3) Nehmen sie oder einzelne ihrer Mitglieder an Sitzungen von Organen des Vereins teil, haben sie beratende Stimme, es sei denn, sie sind ordentliche Mitglieder des Vereins.

§ 7 Der Vorstand

- (1) a) Der Vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB besteht aus einer ungeraden Anzahl von 3 bis 7 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt vor der Durchführung der Wahl mit einfacher Mehrheit, aus wie vielen Mitgliedern der Vorstand bestehen soll.
- b) Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens 6 Monaten ordentliche Mitglieder des Vereins gewesen sein; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung entscheiden, von dieser Regelung Abstand zu nehmen.
- c) Der Vorstand regelt seine Aufgabenverteilung intern und gibt sich hierzu eine Geschäftsordnung.
- d) Der Verein wird vom gesamten Vorstand geleitet. Er wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten. In der Geschäftsordnung kann geregelt sein, dass für die laufende Geschäftstätigkeit die Zustimmung eines der beiden Vorstandsmitglieder durch die Zustimmung eines Mitglieds des erweiterten Vorstands ersetzt werden kann.
- e) Der Vorstand stellt bei den die unterhaltenen Einrichtungen betreffenden Fragen das Benehmen mit den Einrichtungsleitungen sowie den Elternvertretungen her.
- (2) a) Der Vorstand wird grundsätzlich von den stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern auf 2 Jahre gewählt.
- b) Eine Wiederwahl ist möglich.
- c) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
- d) Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder während der Wahlperiode unter drei, hat ein verbliebenes Vorstandsmitglied außer im Fall des Satzes 7 unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen; der Vorstand soll stattdessen

eine ordentliche Mitgliederversammlung anberaumen, wenn sich dies zeitlich anbietet.

- (3) Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.
- (4) Aufgaben des Vorstands sind insbesondere
die Einberufung der Mitgliederversammlung
die Durchführung der laufenden Geschäfte
Personalangelegenheiten
die Aufstellung eines Haushaltsplans
die Erstellung eines jährlichen Berichts an die
Mitgliederversammlung
- (5) Gewählte Rechnungsprüfer und Personen, die in Geschäftsbeziehungen bzw. im Angestelltenverhältnis zum Verein stehen, können nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- (6) Mitglieder des Vorstands können aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden ordentlichen, zum Zeitpunkt der Abstimmung stimmberechtigten Mitglieder von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Sinkt dadurch die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter drei, ist eine Abwahl nur möglich, wenn zugleich eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit erfolgt.
- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds sind die Mitglieder innerhalb von 4 Wochen per Brief, Fax oder Mail zu informieren. In der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.

§ 7a Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus
den Mitgliedern des Vorstands nach § 7
den gewählten Sprechern der Arbeitskreise (§ 7b)
je einem Vertreter des Personals der vom Verein unterhaltenen

Einrichtungen

je einem Elternvertreter der vom Verein unterhaltenen Einrichtungen
Der erweiterte Vorstand kann auch andere Personen mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen.

- (2) Aufgaben des erweiterten Vorstands sind die Vorbereitung von Beschlussvorlagen für Vorstand und Mitgliederversammlung die Festlegung der Aufgabengebiete der Arbeitskreise (soweit nicht durch die Mitgliederversammlung erfolgt)- Entscheidungen in Fragen, die nicht ausdrücklich dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
 - a) Die Sitzungen des erweiterten Vorstands sind prinzipiell vereinsöffentlich. Der erweiterte Vorstand kann beschließen, im Einzelfall unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu tagen.
 - b) Sitzungen des erweiterten Vorstands sind zu protokollieren.

§ 7b Arbeitskreise

- (1) Arbeitskreise können zu bestimmten Themengebieten oder Fragestellungen vom erweiterten Vorstand oder von der Mitgliederversammlung gebildet werden. Sie sind prinzipiell offen für alle Vereinsmitglieder und alle Beschäftigten der unterhaltenen Einrichtungen.
- (2) Jede Arbeitsgruppe wählt einen Sprecher, der zugleich Mitglied des erweiterten Vorstands wird.
- (3) Jede Arbeitsgruppe erstellt für ihr Aufgabengebiet einen Arbeitsplan. Sie erstattet regelmäßig Bericht an den erweiterten Vorstand sowie auf Anforderung an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung. Sitzungen der Arbeitsgruppe werden in einsehbaren Ergebnisprotokollen festgehalten.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) a) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

- b) Die Ladung erfolgt durch zur Post aufgegebenen einfachen Brief.
 - c) Die Ladung gilt durch rechtzeitige Absendung an die dem Vorstand letztbekannte Anschrift oder durch persönliche Aushändigung der schriftlichen Ladung als erfolgt.
 - d) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll frühestens im September und spätestens im November jeden Jahres stattfinden.
- (2)
- a) Sonstige Mitgliederversammlungen können in dringenden Fällen mit einer Ladungsfrist von fünf Werktagen auch durch persönliche, telefonische oder fernkopierte Mitteilung oder durch elektronische Post („E-Mail“) einberufen werden. Wesentliche Entscheidungen müssen in jedem Fall einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung vorbehalten bleiben.
 - b) Sie können, wenn sie nicht brieflich bzw. durch persönliche Aushändigung der schriftlichen Ladung unter Nennung einer Tagesordnung einberufen waren, den Vorstand in seiner Amtsführung nur beraten. (3) Auch Beratungsergebnisse nach Satz 2 sollen protokolliert werden.
 - c) Auch Beratungsergebnisse nach Satz 2 sollen protokolliert werden.
- (3)
- a) Fordern mindestens zehn Prozent aller Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung, so hat der Vorstand eine solche unter Einhaltung der Ladungsfrist wie für eine ordentliche Versammlung (Abs.1) einzuberufen (Mitgliederbegehren).
 - b) Auf Wunsch eines Mitglieds hat der Vorstand diesem die zur Kontaktaufnahme zwecks Herbeiführen des Mitgliederbegehrens nötigen sämtlichen letztbekannten

Anschriften der ordentlichen Mitglieder nebst etwa bekannten Telefonnummern mitzuteilen.

- c) Alle beitretenden Mitglieder stimmen dieser Weitergabeverpflichtung zu und genehmigen insoweit die Weitergabe ihrer Daten an Vereinsmitglieder, die ein derartiges berechtigtes Interesse gegenüber dem Vorstand glaubhaft machen.
- d) Ein Mitglied darf die nach Satz (2) erlangten Daten ausschließlich für diesen Zweck verwenden und hat sie anschließend, spätestens innerhalb einer Woche nach Ende der dadurch begehrten Mitgliederversammlung, oder, wenn eine solche mangels Beteiligung nicht zustande kommt, wenn dieses Scheitern absehbar wird, spätestens aber nach einem halben Jahr nachdem dem Antrag auf Datenweitergabe stattgegeben wurde zu löschen.

- (4) Mitglieder können eigene Punkte auf die Tagesordnung setzen. Die Anträge zur Beschlussfassung sind so rechtzeitig an den Vorstand zu richten, dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können.
- (5) Anträge zur Tagesordnung können bis zum Beginn der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (6) a) Die Mitgliederversammlung beschließt jeweils nach Aussprache über die Wahl der Vorstandsmitglieder (§7), außer im Fall des §7 Abs.2, Satz 8,
- den Haushalt des nächsten Geschäftsjahres,
 - einen etwaigen Nachtragshaushalt
 - den Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Abwahl von Mitgliedern des Vorstands
 - der Beschluss von Richtlinien und verbindlichen Weisungen für die Arbeit des Vorstands und des erweiterten Vorstands
 - die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - die Beschlussfassung über die Beitragsordnung des Vereins
 - Satzungsänderungen (§10)
 - die Verlegung des Sitzes (§1 Abs. 2)
 - die Änderung des Vereinszwecks (§2 Abs. 2)
 - die Auflösung des Vereins (§3 Abs.5 bleibt unberührt)
- b) Die Mitgliederversammlung bestellt 2 Rechnungsprüfer, die jährlich der Mitgliederversammlung nach Einsichtnahme der Bücher Bericht erstatten und eine Empfehlung bzgl. der Entlastung des Vorstandes aussprechen.
- c) Mitgliederversammlungen werden von einem Vorstandsmitglied geleitet; jede Mitgliederversammlung wählt zu Beginn eine(n) Schriftführer(in), wenn die Tagesordnung mit Beschluss oder Wahl abzuschließende Punkte vorsieht, sowie einen bzw. eine Versammlungsleiter(in), falls kein Vorstandsmitglied zur Verfügung steht oder wegen möglicher Befangenheit davon Abstand nehmen möchte.

- (7) Über die Mitgliederversammlungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die von dem oder der Versammlungsleiter(in) und dem oder der Schriftführer(in) zu unterzeichnen sind; es soll von einem anwesenden Vorstandsmitglied mitunterzeichnet werden.
- a)
 - b) Es ist auf der Geschäftsstelle von allen Mitgliedern zu Geschäftszeiten bzw. nach Absprache mit einem Vorstandsmitglied einsehbar.
 - c) Die Protokolle werden allen Mitgliedern per Mail (ersatzweise per Brief) zugestellt und am Informationsbrett der betriebenen Einrichtungen ausgehängt.

§ 9 Beschlussfassung der Organe

- (1) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden, sich nicht enthaltenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Mitglieder erschienen sind. Andere Organe des Vereins sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Organmitglieder vertreten sind. Ist ein Organ nicht beschlussfähig, ist eine neue Versammlung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche einzuberufen; diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse des Vorstands können ausnahmsweise auch telefonisch oder per Mail gefasst werden.
- (3) Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung keine anderen Bedingungen bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Abstimmungen erfolgen im Allgemeinen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens drei anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ist schriftlich abzustimmen. Stimmberechtigt sind Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahrs.
- (5) Wahlen zum Vorstand werden in einem Wahlgang durchgeführt. Dabei kann jedes stimmberechtigte, anwesende Mitglied höchstens

ebenso viele Stimmen vergeben, wie Positionen im Vorstand zu besetzen sind. Die Vergabe mehrerer Stimmen eines Mitglieds an dieselbe Person ist nicht möglich und führt zur Ungültigkeit der Stimmabgabe. Letzteres gilt auch für die Abgabe zu vieler Stimmen oder Zusätze auf den Stimmzetteln.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller anwesenden ordentlichen, zum Zeitpunkt der Abstimmung stimmberechtigten, Vereinsmitglieder.

- (2)
 - a) In der Ladung muss deutlich hervorgehoben auf die Absicht der Satzungsänderung und zumindest den ungefähren Wortlaut unter genauer Bezeichnung der zu ändernden Paragraphen und deren Absätze hingewiesen worden sein.

 - b) § 2, Abs. 2 (wesentliche Änderung des Zwecks) bleiben unberührt.